



Sitzung vom

17. Dezember 2019

Mitgeteilt den

20. Dezember 2019

Protokoll Nr.

936

Anfrage Fasani-Horath

betreffend Gesundheitsvorsorge und 5G

Antwort der Regierung

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung (NIS) hängt von deren Intensität und Frequenz ab. Die Vorschriften in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Mobilfunk-Technologien (2G, 3G, 4G und 5G). Die Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Die NISV sieht für die Intensität der Strahlung zwei unterschiedliche Grenzwerte vor: Einerseits Immissionsgrenzwerte (IGW), welche die Lästigkeits- und Schädlichkeitsgrenze markieren, und andererseits Anlagegrenzwerte (AGW), welche um einen Faktor 10 unter den IGW liegen. Die AGW dienen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung und sind so tief angesetzt, dass zurzeit keine wissenschaftlichen Studien vorliegen, welche auf dem Niveau der AGW eine Langzeitwirkung nachweisen. Die Überwachung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur ist Aufgabe der Beratenden Expertenkommission NIS (BERENIS). Die Festlegung von IGW und AGW liegt in der Kompetenz des Bundesrats, welcher dafür auf eigene Fachleute beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie auf externe Experten in unterschiedlichen Fachbereichen und Disziplinen zurückgreift. Aufgabe der Kantone ist es, die NISV zu vollziehen und die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen. Konkret ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) zuständig für die Kontrolle aller Anlagen, welche in der NISV verankert sind. Dazu gehört bei Mobilfunkanlagen das Prüfen von Standortdatenblättern, insbesondere das Prüfen, ob die Grenzwerte der NISV eingehalten sind, das Erstellen von Fachberichten zuhanden der Baubewilligungsbehörden und das Anordnen, Durchführen und Beurteilen von Baukontrollen und Stichprobenmessungen zur Überprüfung der bewilligten Betriebsparameter wie Leistungen und Abstrahlwinkel.

Zu Frage 1: Die Kompetenz zur Festlegung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen liegt beim Bundesrat. Entsprechend erachtet sich die Regierung nicht als zuständig für die Beurteilung dieser Frage.

Zu Frage 2: Das BAFU erarbeitet derzeit die technischen Einzelheiten zur Beurteilung von adaptiven Antennen. Bis diese Vollzugshilfe vorliegt, können die Kantone adaptive Antennen im sogenannten Worst-Case-Szenario behandeln. Dabei wird die Strahlung wie bei konventionellen Anlagen nach der theoretisch maximal möglichen Leistung beurteilt, womit die tatsächliche Strahlung überschätzt wird.

Zu Frage 3: Die Regierung verweist bezüglich Möglichkeiten und Instrumente zur Schaffung von Zonen ohne Strahlenbelastung auf die Antwort des Bundesrats zur Interpellation von Nationalrat Frédéric Borloz (IP 19.3211). Darin erachtet der Bundesrat eine staatliche Intervention als unverhältnismässig. Sodann wäre, wenn Bedarf nach strahlungsarmen oder -freien Gebieten besteht, deren Realisierung aus Sicht des Bundesrats eher dem Privatsektor zu überlassen.

Zu Frage 4: Es wird auf die entsprechende Antwort auf die Anfrage Fasani-Horath betreffend WLAN und Gesundheitsvorsorge für Kinder/Jugendliche verwiesen.

Zu Frage 5: Es ist nicht Aufgabe der Regierung, die Kompetenz eines Fachgremiums des Bundes zu beurteilen. Zu dieser Frage hat sich der Bundesrat geäußert; die Regierung verweist auf die Antworten zu den Interpellationen der Nationalräte Hardegger (IP 19.3534) und Borloz (IP 18.4147).

Zu Frage 6: Es ist nicht Aufgabe der Regierung, darüber zu entscheiden, welches Fachgremium welche Aufgabe innehat. Auch hierzu verweist die Regierung auf die Antworten zu den genannten Interpellationen (IP 19.3534 und IP 18.4147).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", written over a horizontal line.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a horizontal line.

Daniel Spadin